



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

41

16.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|--|
| <p>91 Standesamtswesen;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
des Marktes Marktrodach auf die Stadt Kronach
zum 01.01.2025</p> <p>92 Standesamtswesen;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
der Gemeinde Wilhelmsthal auf die Stadt Kronach
zum 01.01.2025</p> <p>93 Stadt Kronach
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts vom 02.12.2024</p> | <p>94 Stadt Kronach
Wasserrecht - Planfeststellung und Bewilligung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraft-
anlage am Zollschneidwehr in der Gemarkung
Neuses, Stadt Kronach
Antragsteller: Stromerzeugungsgesellschaft KG,
Mühlberg 3, 96257 Redwitz</p> <p>95 Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-
Oberfranken
Bekanntmachung des festgestellten Jahresab-
schlusses 2023</p> |
|--|--|

Nr. 51-1100

91

Standesamtswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Marktrodach auf die Stadt Kronach zum 01.01.2025

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Kronach und dem Markt Marktrodach vom 21.11.2024 mit Schreiben vom 14.10.2024 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Kronach, 02.12.2024
Landratsamt

Löffler
Landrat

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der

Stadt Kronach, vertreten durch
Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann

und dem

Markt Marktrodach, vertreten durch
Ersten Bürgermeister Norbert Gräbner

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderates des Marktes Marktrodach vom 23.09.2024 und des Stadtrates der Stadt Kronach vom 30.09.2024

werden die Aufgaben des Standesamtes Marktrodach in vollem Umfang auf die Stadt Kronach übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Kronach erfüllt ab 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamts für den Markt Marktrodach.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Kronach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Kronach vertreten.

§ 2 Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet des Marktes Marktrodach stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der vom Markt Marktrodach an die Stadt Kronach zu zahlenden Kostenbeitrag beträgt jährlich 10.700,- €. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen des Marktes Marktrodach wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2027. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für die Übertragung einmalig fällig werdende Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,- € wird vom Standesamt Marktrodach getragen; sie ist bei Beginn der Übertragung zur Zahlung fällig.
- (4) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2027 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kronach außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kronach und des Marktgemeinderates des Marktes Marktrodach aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.06. oder 01.12. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4 Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Marktrodach, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Kronach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2024 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Marktrodach als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam vom Standesamt Marktrodach und dem Standesamt der Stadt Kronach zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kronach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch

analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Kronach, 21.11.2024
Stadt Kronach

Markt Marktrodach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Nr. 51-1100

92

Standesamtswesen; Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Wilhelmsthal auf die Stadt Kronach zum 01.01.2025

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Kronach und der Gemeinde Wilhelmsthal vom 06.08.2024 mit Schreiben vom 22.07.2024 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Kronach, 02.12.2024
Landratsamt

Löffler
Landrat

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der

Stadt Kronach, vertreten durch
Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann

und der

Gemeinde Wilhelmsthal, vertreten durch
Erste Bürgermeisterin Susanne Grebner

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Wilhelmsthal vom 20.06.2024 und des Stadtrates der Stadt Kronach vom 08.07.2024 werden die Aufgaben des Standesamtes Wilhelmsthal in vollem Umfang auf die Stadt Kronach übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Kronach erfüllt ab 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Wilhelmsthal.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Kronach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamtes Kronach vertreten.

§ 2 Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Wilhelmsthal stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der von der Gemeinde Wilhelmsthal an die Stadt Kronach zu zahlende Kostenbeitrag beträgt jährlich 11.100,- €. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen der Gemeinde Wilhelmsthal wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2027. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für die Übertragung einmalig fällig werdende Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,- € wird vom Standesamt Wilhelmsthal getragen; sie ist bei Beginn der Übertragung zur Zahlung fällig.

- (4) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2027 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kronach außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kronach und des Gemeinderates der Gemeinde Wilhelmsthal aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.06. oder 01.12. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4 Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Wilhelmsthal, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Kronach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2024 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Wilhelmsthal als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam vom Standesamt Wilhelmsthal und dem Standesamt der Stadt Kronach zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kronach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Kronach, 06.08.2024

Stadt Kronach

Gemeinde Wilhelmsthal

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Susanne Grebner
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

93

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 02.12.2024

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

(A) Vorberatende Ausschüsse

- den Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Feuerwehrausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(B) Beschließende Ausschüsse

- den Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- den Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

3. den Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
4. den Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (zugleich Werkausschuss für den Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach), bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
5. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb "Stadtwerke", bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
6. den Vergabeausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(C) Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Ausserdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen oder eines Ausschusses sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro. ²Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen, die das Amt des Fraktionsvorsitzenden mit sich bringt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. ³Für jedes Fraktionsmitglied wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro monatlich gezahlt. ⁴Das Stadtratsmitglied, welches die Bürgermeister gemäß Art. 39. Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung als erstes vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstauffall, der durch

Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Eine Entschädigung für Verdienstauffall an selbständig tätige Stadtratsmitglieder wird nur für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. ⁴Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je angefangene Stunde, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Satz 1 gegeben wären oder sind. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (5) Die Entschädigungen sind gemäß der Absätze 2 bis 3 sind entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022 – 1 – I) in der jeweils gültigen Fassung jeweils zum 01.01. eines Jahres anzupassen.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten, mit Ausnahme der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung, für die Ortssprecher entsprechend. Die Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.

§ 6

Goldene Ehrenketten

¹Die Erste Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die goldenen Ehrenketten. ²Im Verhinderungsfall werden die goldenen Ehrenketten von dem/der Zweiten oder dem/der Dritten Bürgermeister/in getragen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2020 außer Kraft.“

Die Satzung ist auszufertigen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Kronach, 02.12.2024

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

94

Bekanntmachung

Wasserrecht; Planfeststellung und Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Zollscheidwehr in der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach Antragsteller: Stromerzeugungsgesellschaft KG, Mühlberg 3, 96257 Redwitz

Die Peter Bergmann Stromerzeugungsgesellschaft KG, Mühlberg 3, 96257 Redwitz a. d. Rodach hat am 18.07.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Ableiten von bis zu 8 m³ Wasser aus dem Oberwasser der Rodach in die Turbinenanlage und zum Wiedereinleiten der bewilligten Ableitungsmenge aus der Turbinenanlage in die Rodach beantragt. Weiterhin beantragt der Unternehmer die Planfeststellung für die erforderlichen Umbauarbeiten an der bereits bestehenden Wehranlage auf der Fl.Nr. 1975 der Gemarkung Kronach.

Das nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungs- und nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für das Vorhaben werden einen Monat und zwar in der Zeit

vom 16.12.2024 bis 24.01.2025

**im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5,
96317 Kronach, Zimmer-Nr. 146,**

zur Einsicht ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 308 oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 146 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kronach, 10.12.2024
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband für
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

95

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 03. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	57.841.094,76 Euro
Jahresgewinn	2.249.697,71 Euro

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von insgesamt 2.249.697,71 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 27.06.2024
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 03.12.2024

Baj
Werkleiter

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

